

# ZH\_OBERGERICHT PC190009 vom 22. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC190009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC190009)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC190009 du 22 mai 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PC190009 del 22 maggio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) und B.\_\_\_\_\_ (fort- an Kläger) stehen sich seit dem 20. Februar 2017 vor Vorinstanz in einem Schei-

- 2 - dungsverfahren gegenüber (Urk. 6/1). Mit Eingabe vom 4. Mai 2017 stellte die Beklagte vor Vorinstanz unter anderem ein Gesuch um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses in der Höhe von Fr. 4'000.–, eventualiter ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 6/8). Mit Verfügung vom 24. Oktober 2018 wurde der Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt (Urk. 6/57).

#### E. 1.2

Mit Eingabe vom 21. November 2018 (Urk. 6/67) reichte die Beklagte im Zusammenhang mit einer Urkundenedition unter anderem die Steuererklärung 2017 ein, die ein Vermögen von rund Fr. 46'000.– auswies (Urk. 6/68/5c). In ihrer Eingabe machte sie gleichzeitig Ausführungen zur Zusammensetzung dieses Vermögens, unter anderem machte sie geltend, sie habe eine auf das Konto ihrer vorehelichen Tochter C.\_\_\_\_\_ bezahlte Genugtuungssumme auf ihr (eigenes) Konto übertragen müssen (Urk. 6/67 S. 3). Mit Verfügung vom 28. November 2018 setzte die Vorinstanz ihr daraufhin (unter anderem) Frist zur Bezifferung dieser Genugtuungssumme an (Urk. 6/69). Der Aufforderung kam die Beklagte innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 8. Januar 2019 nach (Urk. 6/78). Da die Beklagte darin insbesondere geltend machte, ihre (voreheliche) Tochter C.\_\_\_\_\_ sei verbeiständet, setzte die Vorinstanz ihr mit Verfügung vom 10. Januar 2019 eine kurze Frist an, um mitunter den entsprechenden Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde betreffend Errichtung einer Beistandschaft für ihre Tochter C.\_\_\_\_\_ einzureichen (Urk. 6/80). Mit Eingabe vom 19. Januar 2019 reichte sie diesen Entscheid nach (Urk. 6/82-83). Mit Eingabe vom 6. Februar 2019 reichte die Beklagte sodann – auf gerichtliche Aufforderung hin (Urk. 6/84) – das gesetzlich vorgeschriebene Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte der verbeiständeten Tochter C.\_\_\_\_\_ per Stichdatum der Errichtung der Beistandschaft ein (Urk. 6/86).

#### E. 1.3

Mit Verfügung vom 26. Februar 2019 erliess die Vorinstanz schliesslich folgenden Entscheid (Urk. 6/88 S. 8 = Urk. 2 S. 8):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.